

Promotionsordnung zulassen könnte, die an sich 2 Erlanger Semester und 4 Erlanger Übungsscheine verlangt. Der Fall ist aber nicht gegeben, infolgedessen kann Liermann ihn nicht als Doktorand nehmen, da die Promotionsordnung strikte dagegen steht.

Eine Patenstelle wird wohl in heutiger Zeit niemand für ihn übernehmen können.

Wenn es auch sehr unbescheiden ist, erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden, ob Sie vielleicht in München einen Herrn von der juristischen Fakultät kennen, der für diesen schwierigen Fall Rat und Lösung wüßte.

Beifolgenden Brief erbitte ich zurück, ich sende ihn aber, weil er die *Lager* illustriert.

Verzeihen Sie meine Bitte und seien Sie von meiner Frau und mir herzlichst begrüßt.

In treuer Verbundenheit

Ihr ergebener

*H. v. J. M. L.*

Herr Dr. Meyer sagte mir, daß Sie mit Herrn Universitätsprofessor H. Mitteis, München, Ordinarius für Rechtsgeschichte, bekannt seien und meinte, daß dieser vielleicht Rat wüßte.